

Entgelt dabei ✓
Vertragsgeld ✓

Zwischen der

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

13. Juni 2018

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

**Haus Hardenberg, Sonderpädagogische Wohngemeinschaften,
Peter Bethman, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Haus Hardenberg Sonderpädagogische Wohngemeinschaften, Peter Bethmann, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den vollstationären **Außenwohngruppen 1** und **Außenwohngruppen 2** an den unter Ziffer 2. 3 dieser Vereinbarung genannten Standorten erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **29 Plätzen** an folgenden Standorten zugrunde:

- Auf dem Bohnenkamp 94,	28197 Bremen	1 Außenwohnplätze
- Hardenbergstraße 28,	28201 Bremen	4 Außenwohnplätze
- Kornstraße 139,	28201 Bremen	4 Außenwohnplätze
- Mellumweg 39,	28197 Bremen	2 Außenwohnplätze
- Wähmannstraße 28,	28201 Bremen	5 Außenwohnplätze.

- Hermannstraße 51,	28201 Bremen	3 Außenwohnplätze
- Stieglitzstraße 4,	28207 Bremen	4 Außenwohnplätze
- Visbekerstr. 6a	28197 Bremen	6 Außenwohnplätze

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten. Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung und den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird gemäß der abgestimmten Personalschlüssel für die Hilfebedarfsgruppen 1 bis 5 für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis ein Entgeltsatz in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	16,41	24,84	0,00	15,13	0,00	0,00	56,38
Hilfebedarfs- gruppe 2	16,41	40,01	0,00	15,13	0,00	0,00	71,55
Hilfebedarfs- gruppe 3	16,41	63,12	0,00	15,13	0,00	0,00	94,66
Hilfebedarfs- gruppe 4	16,41	104,12	0,00	15,13	0,00	0,00	135,66
Hilfebedarfs- gruppe 5	16,41	145,82	0,00	15,13	0,00	0,00	177,36

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	14,77	22,36	0,00	15,13	0,00	0,00	52,26
Hilfebedarfs- gruppe 2	14,77	36,01	0,00	15,13	0,00	0,00	65,91
Hilfebedarfs- gruppe 3	14,77	56,81	0,00	15,13	0,00	0,00	86,71
Hilfebedarfs- gruppe 4	14,77	93,71	0,00	15,13	0,00	0,00	123,61
Hilfebedarfs- gruppe 5	14,77	131,24	0,00	15,13	0,00	0,00	161,14

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Ziffer 7 der anliegenden Kalkulationsunterlagen zu entnehmen. Die anerkannten Personalwerte sind unter den Ziffern 4 bis 6 der beigefügten Kalkulationsunterlagen aufgeführt. Die als Anlage 3 zum BremLRV SGB XII benannten Kalkulationsunterlagen sind gleichzeitig Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Ebenfalls Vertragsbestandteil wird die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und

das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Absatz 2 SGB XII regelt.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) 3 Monate nach Ende der Laufzeit bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **1. Januar 2018** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2018)

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2018

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Einrichtungsträger:

Anlagen:

Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII

Leistungsangebotstyp Nr. 03 Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung